

#### **4. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Kollmar, Kreis Steinburg**

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.08.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg vom 29.08.2023 folgende 4. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung vom 16.12.2015 für die Gemeinde Kollmar erlassen:

#### **Artikel 1**

§ 2 erhält folgende Fassung:

#### **§ 2**

#### **Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 48 Abs.2 und Absatz 3 Satz 2 und 3, 50 Abs.1, §§ 55 Abs. 1, Absatz 4 und 6, 56, 82, 84 GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
  1. sämtliche Personalentscheidungen von geringfügig Beschäftigten und von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe **EG 5** nach Beratung mit den Fraktionsvorsitzenden.
  2. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000 €,
  3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde (Erlass) sowie Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
  4. Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen bis zu einem Betrag von 500 €,
  5. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
  6. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigt,
  7. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigt,
  8. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000 € nicht übersteigt,
  9. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 10.000 €,
  10. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000 €,

11. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Miet-/Pachtzins einen Betrag von 2.500 € nicht übersteigt,
12. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000 €,
13. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.500 €,
14. die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist,
15. die Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen und sonstiger Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte,
16. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB, soweit der im Grundstückskaufvertrag vereinbarte Wert 5.000 € nicht überschreitet,
17. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4**  
**Ständige Ausschüsse**  
(zu beachten: §§ 16 a, 45, 46, § 92 Abs.5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

<b>Ausschuss</b>	<b>Zusammensetzung</b>	<b>Aufgabengebiet</b>
a) Finanzausschuss	6 Mitglieder	Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Personalangelegenheiten, Satzungen, Feuerschutzangelegenheiten
b) Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses	3 Mitglieder	Prüfung der Jahresabschlüsse
c) Bau- und Wegeausschuss	7 Mitglieder	Bau-, Siedlungs- und Wegewesen, Abwasserbeseitigung, Hafenangelegenheiten sowie Wirtschafts- und Fremdenverkehrsförderung, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege
d) Sozial,- Sport- und Kulturausschuss	9 Mitglieder	Sozialwesen, Alten- und Krankenhilfe; Kindergarten-, Jugend- und Schulangelegenheiten; Förderung und Pflege des Sports, der Kultur und des Gemeinwesens

In die Ausschüsse zu c) und d) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können. In den Ausschuss zu c) dürfen höchstens 3 Bürgerinnen und Bürger und in den Ausschuss zu d) dürfen höchstens 4 Bürgerinnen und Bürger gewählt werden.

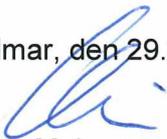
## Artikel 2 Inkrafttreten

Die 4. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Kollmar tritt rückwirkend zum 01.06.2023 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 29.08.2023 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kollmar, den 29.08.2023

  
Klaus Meinert  
Bürgermeister



Bereitstellungstag auf [www.amt-horst-herzhorn.de/Verwaltung/Bekanntmachungen](http://www.amt-horst-herzhorn.de/Verwaltung/Bekanntmachungen)  
am : ..... 30. AUG. 2023 .....